

Teil 3

zum Bebauungsplan der Stadt Freising für das Ortsgebiet
Vötting = Mitterfeld

NO XIII.5.17 und 18

Die Stadt Freising beschließt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG vom 23. Juni 1960 BGBl. I S. 341) und Art. 107 Abs. 4 Satz 3 BayBO vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) folgenden mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 17. Juli 1963 Nr. II/2 e - IV B 5 - 15500 pp genehmigten

Bebauungsplan

§ 1

Für das Gebiet Vötting = Mitterfeld in der Gemarkung Vötting gilt der vom Stadtbauamt Freising ausgearbeitete Plan vom 15. Mai 1962, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

§ 3

Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

§ 4

Untergeordnete bauliche Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck des Grundstücks selbst dienen und der Art des Wohngebietes nicht widersprechen.

§ 5

Die Mindestbreite des Baugrundstücks bei geschlossener Bauweise (Reihenhäuser) muß 6,50 Meter betragen.

§ 6

Die Dächer der Gebäude müssen mit einer Dachneigung von 25 - 30° ausgeführt und mit Ziegelplatten eingedeckt werden. Die Ausführung eines Kniestockes ist nicht zugelassen.

§ 7

Die Fußbodenhöhe der unteren Geschoße der Gebäude darf nicht über 30 cm des Baugrundstücks liegen. Terrassenaufschüttungen über 50 cm dürfen nicht ausgeführt werden.

§ 8

Soweit sich bei der Ausnutzung der überbauten Flächen Abstandsflächen ergeben die geringer sind als die Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt.

Soweit eine Baugrenze auf der vorhandenen oder geplanten Grundstücksgrenze verläuft, ist Grenzbebauung festgesetzt. Fenster müssen dabei so eingerichtet werden, daß bis zur Höhe von 1,80 m über dem hinter ihnen befindlichen Boden weder das Öffnen noch das Durchblicken möglich ist. Den Fenstern stehen Lichtöffnungen jeder Art gleich.

Beides gilt jedoch nur, soweit bestehende Grenzen nicht geändert oder bei der Grundstücksaufteilung die im Plan vorgesehenen Grenzen für die Teilgrundstücke eingehalten werden.

§ 9

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 NBauG mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadtratsbeschuß:

Die Ergänzung des Bebauungsplanes Freising Teil Vötting-Mitterfeld Nr. XIII 5.17 und 18 vom 15. Mai 1962 (Plan und Satzung) nach Maßgabe der EntschlieÙung der Regierung von Oberbayern vom 17. Juli 1963 Nr. II/2 e - IV z 5 - 15500 Pf wird genehmigt.